



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost**

Stadtverwaltung Köthen
z.H. Oberbürgermeister
Herr Hauschild
Markstraße 1

06366 Köthen (Anhalt)

Dessau-Roßlau, 24.02.2021

Bauvorhaben " L 73, BW 0003, Prosigker Brücke über die DBAG Köthen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr Hausschild,

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

am 11.02.2021 fand ein Gesprächstermin zwischen Ihnen und den Herren Schulze (Landrat LK Anhalt-Bitterfeld), Herr Rosenstedt (LK Anhalt-Bitterfeld), und Herr Hörold (Land Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde) statt.

Bearbeitet von:
Herrn Grafe
Oliver.Grafe@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Im Rahmen der Besprechung wurden die Gründe für die noch ausstehende Unterzeichnung der zur Umsetzung der o.g. Maßnahme erforderlichen Ortsdurchfahrtvereinbarung, sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2160
Fax: +49 340 6509-2100

Die Landesstraßenbaubehörde hat im Weiteren Unterstützung bei den notwendigen Informationsterminen gegenüber den Bürgern und kommunalen Gremien zugesagt. Zur Wahrnehmung dieser Termine übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-
anhalt.de

- aktualisierte Fassung der OD-Vereinbarung für die Gesamtmaßnahme, mit Anlagen (grüner Ordner)
- Lagepläne der Variante B, die einzig eine Anpassung des Bauwerkes an das vorhandene Netz vorsieht (Lagepläne gerollt)

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Die Variante B geht davon aus, dass der finanzielle Anteil der Stadt Köthen für den Straßenausbau entfällt. Unabhängig davon bleibt der Anteil der Stadt Köthen an den Planungskosten (ca. 145.000 €), sowie an den Kosten des Ersatzneubaues der „Prosigker Brücke“ (ca. 232.000 €) bestehen.

Sollte Ihrerseits eine Mitwirkung der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost bei den anstehenden Informationsterminen gewünscht sein, bitte ich um rechtzeitige Einladung.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Grafe und Herr Audörsch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Grafe

Regionalbereichsleiter

Vereinbarung

zwischen dem

Land Sachsen-Anhalt, handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Regionalbereich Ost der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
nachstehend - Straßenbauverwaltung - genannt

und

der Stadt Köthen (Anhalt),
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend - Stadt - genannt

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Köthen im Zuge der B 185 „Am Holländer Weg“ und „Prosigker Kreisstraße“

- von Bau-km 0+145,321 bis Bau-km 0+508,000
- von Netzknoten 4237 035 über Netzknoten 4237 047 nach Netzknoten 4238 056
- über eine voraussichtliche Gesamtlänge von ca. 363 m

sowie im Zuge der L 73 „Lohmannstraße“ und „Leipziger Straße“

- von Bau-km 0+025,000 bis Bau-km 0+593,880
- von Netzknoten 4237 047 nach Netzknoten 4237 046
- über eine voraussichtliche Gesamtlänge von ca. 569 m

inklusive dem Bauwerk 0003, Prosigker Brücke über die DB AG (Bauwerkslänge 68,10 m) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

Der Bereich, den die vorliegende Vereinbarung im Zuge der B 185 außerhalb des Knotenpunktes 3 betrifft, erstreckt sich

- von Bau-km 0+145,321 bis Bau-km 0+259,644 sowie
- von Bau-km 0+422,636 bis Bau-km 0+508,000.

Der Bereich, den die vorliegende Vereinbarung im Zuge der L 73 außerhalb der Knotenpunkte 1 und 2 betrifft, erstreckt sich

- von Bau-km 0+025,000 bis Bau-km 0+064,000 sowie
- von Bau-km 0+321,188 bis Bau-km 0+375,000.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem vorliegenden Feststellungsentwurf des Planungsbüros

Dr. Löber

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Berliner Straße 140

06116 Halle (Saale)

mit Stand vom 20.06.2020 (gleichgestellt mit Bestätigungsvermerk der LSBB vom 06.06.2020), den Kostenteilungsplänen mit Stand vom 07.08.2020 und der aktuellen Kostenberechnung (Anlage 2) mit Stand vom 18.05.2020.

- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Datum vom 17.07.2019.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Der Regionalbereich Ost der Landesstraßenbaubehörde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:
- keine
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den bzw. die Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 16 Abs. 3) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt der Straßenbauverwaltung die Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und Radwege sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege sowie der Aufstellflächen für Fahrgäste im Zuge der Bushaltestellen einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet der Straßenbaulastträger gemäß Nr. 13 ODR in Verbindung mit dem ARS 14/2008 einen einmaligen Beitrag von 11 EUR / lfdm. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit (siehe Anlage 3 Kostenteilungspläne). Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung trägt die Straßenbauverwaltung. Die Stadt erstattet der Straßenbauverwaltung die Mehrkosten für die aufwendigere Herstellung der Entwässerungsanlage, wenn in diese auch das gebündelt zugeführte Wasser von den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen oder Straßenteilen eingeleitet wird. Die Mehraufwendungen hierfür belaufen sich nach Anlage 6 zu dieser Vereinbarung auf voraussichtlich 43.767,55 EUR. Der endgültige Kostenanteil wird nach den der Abrechnung zugrunde liegenden Einheitspreisen ermittelt. Die Mehraufwendungen für die Unterhaltung werden kapitalisiert und durch

Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 16.700,00 EUR an die Straßenbauverwaltung abgelöst (siehe Anlage 7).

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 12 FStrG, § 28 StrG LSA, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt (siehe Anlage 1 „Erläuterungen zur Kostenberechnung“ und Anlage 3 „Kostenteilungsplan“ Blatt 1 bis 5):

Knoten 1: L 73 Lohmannstraße / nördl. Lohmannstraße / L 73 Am Galgenberg
von Bau-km 0+064,000 bis Bau-km 0+148,446
mit folgendem Anteil: Straßenbauverwaltung 55,4 % / Stadt 44,6 %

Knoten 2: L 73 Am Galgenberg / Maxim-Gorki-Straße / L 73 Leipziger Straße /
Anschluss Gewerbegebiet
von Bau-km 0+148,446 bis Bau-km 0+321,188
mit folgendem Anteil: Straßenbauverwaltung 47,3 % / Stadt 52,7 %

Knoten 3: B 185 Am Holländer Weg / B 185 Prosigker Kreisstraße /
L 73 Leipziger Straße
L 73 von Bau-km 0+553,000 bis 0+593,880
B 185 von Bau-km 0+259,644 bis 0+422,636
mit folgendem Anteil: Straßenbauverwaltung 80,2 % (davon Bund 46,5 % /
Land 33,7 %) / Stadt 19,8 %

Knoten 4: B 185 Prosigker Kreisstraße / Industriestraße
Da der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Industriestraße nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf den anderen beteiligten Straßenästen der B 185 beträgt, ist die Stadt von einer Kostenbeteiligung am Um- und Ausbau der Einmündung Industriestraße befreit.

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 tragen: beide Beteiligten
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes/Landes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwege, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahn- einschließlich der Radwegbreite zur Breite Gehwege und Parkplätze aufgeteilt.
- (2) Der Kostenanteil beträgt gemäß Kostenberechnung (siehe Anlage 1 „Erläuterungen zur Kostenberechnung“ und Anlage 3 „Kostenteilungsplan“ Blatt 1 bis 5) für:
die Straßenbauverwaltung 86,5 %
und
die Stadt 13,5 %.
- (3) Die Stadt übernimmt den dauerhaften Erhalt sowie die Unterhaltung und Pflege im Anschluss an die 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für Pflanzungen, welche auf Flächen einer bestehenden Baulast der Stadt angelegt wurden. Hierzu gehören Pflanzungen aus folgenden Maßnahme-Komplexen:
 - Maßnahme 9 G – Ansaat einer standortgerechten Wildpflanzensaatgutmischung auf technologisch beanspruchten Flächen
 - Maßnahme 10 G – Pflanzung von Sträuchern zur Strukturierung des Straßenraumes
 - Maßnahme 11 A – Entsiegelung Verkehrsflächen im Zuge des Bauvorhabens
 - Maßnahme 12 A – Pflanzung von Bäumen

- Maßnahme 13 A – Anlage von heimischen Gehölzbestand (Pflegevereinbarung und Ablöse)
 - Maßnahme 14 E – Grabenöffnung zur Ziehle und Ziehleaufweitung an Grabenmündung (Pflegevereinbarung und Ablöse)
- (5) Die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwege, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahn- und Radwegflächen zur Fläche der Gehwege und Parkplätze aufgeteilt.
- (4) Nach der erfolgten Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie deren Übernahme durch die Stadt erhält diese für den Anteil der Straßenbauverwaltung in einer gesonderten Vereinbarung eine noch separat festzusetzende Ablösesumme.

§ 8 Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- (1) Die Kosten für den Neubau der Brücke von Bau-km 0+375,000 bis Bau-km 0+553,000 einschließlich der Herstellung von beidseitigen Radwegen trägt gemäß Nr. 16 (1) ODR die Straßenbauverwaltung. Gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) erfolgt eine Kostenteilung mit der Deutschen Bahn.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung des einseitigen Gehweges auf der Brücke von Bau-km 0+375,000 bis Bau-km 0+553,000 gemäß Nr. 16 (2) ODR. Die Kosten für den Brückenbau werden abzüglich des Kostenanteils der Deutschen Bahn zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt gemäß Nr. 16 (2) ODR im Verhältnis der Fahrbahn, einschließlich Radwegbreite zur Breite der beteiligten Gehwege aufgeteilt. Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung (siehe Anlage 1 „Erläuterungen zur Kostenberechnung“ und Anlage 3 „Kostenteilungsplan“ Blatt 1 bis 5) für:
- | | |
|--------------------------|------------|
| die Straßenbauverwaltung | 94,8 % und |
| die Stadt | 5,2 %. |

§ 9 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs, einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite

einschließlich Radwegbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschl. Parkstreifen aufgeteilt.

- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz. In Bereichen, in denen der Gehweg entsprechend der Darstellung im „Kostenteilungsplan“ Blatt 1 bis 5, Anlage 3 verdrängt wird, trägt die hierfür anfallenden Grunderwerbskosten die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Kostenanteile ergeben sich aus der Anlage 1 „Erläuterungen zur Kostenberechnung“ und Anlage 3 „Kostenteilungsplan“ Blatt 1 bis 5 zu dieser Vereinbarung.
- (4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1ff FStrG sowie § 11 Abs. 5 StrG LSA entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (6) Die Vermessung nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 10 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12 Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Breiten von Fahrbahn und Radweg zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14 Planungskosten

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten werden zwischen den Vertragspartnern auf Grundlage der Baukosten für die in der jeweiligen Baulast befindlichen Bauteile geteilt.

Mit dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zurzeit Gesamt-Planungskosten in Höhe von 1,395 Mio. Euro. Gemäß der o.g. Regelung beträgt die Kostenbeteiligung der Stadt an den Planungskosten nachzeitigem Kenntnisstand 143.876,16 Euro (siehe Anlage 5).

- (2) Mit Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase werden die anteiligen Baukosten auf Grundlage des erreichten Kostenstandes ermittelt und der Stadt zur Kenntnis gegeben. Nach schriftlicher Bestätigung der Stadt wird durch die Straßenbauverwaltung eine entsprechende Abschlagsrechnung an die Stadt gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 18 Werktagen zu begleichen. Die Kostenbeteiligung schreibt sich mit den Erkenntnissen aus der laufenden Planung entsprechend fort.
- (3) Der Stadt wird ein Exemplar der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen der Straßenbauverwaltung durch die Stadt.
- (4) Für den Fall, dass ein Vereinbarungspartner im Verlauf der Planung die einvernehmliche Festsetzung der Aufgabenstellung oder die Anerkennung der seine Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen ganz oder teilweise

einseitig verändert, hat er dem anderen Partner die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten. Diese Mehrkosten umfassen auch die eigenen Aufwendungen des Partners. Sind Änderungen aufgrund der Fortschreibung des technischen Regelwerks notwendig, so haben beide Partner dem daraus entstehenden Verlangen zu entsprechen.

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Grundlage ist ein durch die Straßenbauverwaltung zu übergebender Finanzierungs- und Ablaufplan (Anlage 8). Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den entsprechenden Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 34 BHO / LHO.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 16 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Teilen der Straße und den Seitenteilen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an Sicherheitsstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn der Stadt und zwischen gemeinsamen Geh- und Radweg sowie Radweg und Fahrbahn der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 17 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Straßenbauverwaltung und die Stadt.

Für die Stadt
Köthen (Anhalt),

Für die Straßenbauverwaltung
Dessau-Roßlau,

Bürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

Leiter des RB Ost der
LSBB Sachsen-Anhalt

- Anlage 1 Erläuterung zur Kostenberechnung
- Anlage 2 Kostenberechnung, Stand 18.05.2020
- Anlage 3 Kostenteilungsplan, Stand 07.08.2020
- Anlage 4 Lagepläne Bestand und Planung, Stand 20.06.2019
- Anlage 5 voraussichtliche Beteiligung der Stadt an Planungsleistungen
- Anlage 6 Fiktivkosten für Straßenentwässerungskanäle und Versickerungsbecken
- Anlage 7 Ablöseberechnung der Erhaltungsmehrkosten für die Straßenentwässerung
- Anlage 8 Finanzierungs- und Ablaufplan, Stand 22.02.2021

S. 1-7 (v. 212)
 Aufl. 2

Straßenbauverwaltung
 Sachsen-Anhalt
 Straße / Abschnittsnummer / Station: (von-bis)
 L 73 OD Köthen NK 4237 047, Betr.-km 0.574 bis NK 4237 047, Betr.-km 0.000

L 73 OD Köthen Bw 0003, Prosigker Brücke über die DB AG in Köthen, Ersatzneubau

Proj.-/Identnummer: 8207

Bauwerks-Nr. (ASB): 4237 500A

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	

Kostenberechnung Strecke mit Brücke 1. Fortschreibung Gesamtprojektkosten

Gesamtkosten der Baumaßnahme	bisher in Mio. €	neu in Mio. €
Datum letzte Kostenüberprüfung/-abstimmung		
Datum aufgestellt	25.03.2014	18.05.2020
Bau	11,927	20,346
Grunderwerb	0,262	0,323
Summe Gesamtkosten	12,189	20,669

Aufgestellt: Dessau-Roßlau, den Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost im Auftrag	Überprüft und Genehmigt: Magdeburg, den Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale im Auftrag
	Gesehen: Magdeburg, den Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt im Auftrag

Kostenübersicht der Beteiligten				Blatt B ^K
Bezeichnung des Projektes Bezeichnung des Teilprojektes Bezeichnung der Straßenbaumaßnahme		Prosigker Brücke über die DB AG in Köthen Ersatzneubau		
Bezeichnung des Bauwerks / der Leistung		Prosigker Brücke über die DB AG in Köthen Bauwerksentwurf		
Stationierung		0+470,136 (Strecke 6420) / 0+499,567 (Strecke 6403)		
Länge: 0,120 km	1. Fortschreibung · Bauwerksentwurf Bauwerksentwurf	Projis-/Identnummer: 8207	Bauwerks-Nr. (ASB): 4237 500A	
Träger der Baumaßnahme:		Land Sachsen-Anhalt		

Hauptteil	Teil	Bezeichnung/Beteiligte	Anteil in %	Bau in Mio. €	GE in Mio. €	Gesamt in Mio. €
Summe der Kosten für die Beteiligten						
		Bund		1,423	0,030	1,453
		Bund aus sonstigen Mitteln				
		Land Sachsen-Anhalt		9,024	0,236	9,260
		Kreis				
		Gemeinde Stadt Köthen		2,102	0,029	2,131
		Sonstige DB AG		7,797	0,028	7,825
		Gesamtsumme		20,346	0,323	20,669